

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811

§/Artikel/Anlage

§ 810

Inkrafttretensdatum

01.01.1812

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Text**Vorkehrungen vor Einantwortung der Erbschaft:****a) Verwaltung;**

§ 810. Wenn der Erbe bey Antretung der Erbschaft sein Erbrecht hinreichend ausweist, ist ihm die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft zu überlassen.